



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/12.37-4/2

Drucksachen-Nr. XVIII-1434
26.10.2009

Mitteilungsdrucksache

- öffentlich -

Gremium	am
Regionalausschuss I (Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	09.11.2009

Sondernutzungsgenehmigungen (Außengastronomie) in der Susannenstraße

Mitteilungsdrucksache des Amtes

In der Anlage sind die mit einer Sondernutzung des öffentlichen Raumes für die Außengastronomie verbundenen Auflagen und Hinweise dargestellt. Die fettgedruckten Textteile sind Ergänzungen der bislang üblichen Auflagen und reagieren auf die besondere Situation in der Susannenstraße nach erfolgten Aufpflasterung der Parktaschen.

Sondernutzungen des öffentlichen Raumes werden auf der Grundlage des Hamburger Wegegesetzes unter der Prämisse, dass jeweils nur Flächen in der Breite der jeweiligen Belegenheit (Flurstücksbreite) genehmigungsfähig sind, immer dann genehmigt, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Freihaltung von mindestens 1,5 Meter Gehwegbreite gewährleistet ist. Ist dies gegeben und sprechen keine erkennbaren Gründe (z.B. bevorstehende Straßenbauarbeiten) gegen eine Erteilung, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, so dass jeder Antragsteller eine Genehmigung erhalten kann.

Petition:

Der Regionalausschuss I wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Auflagen für Sondernutzungen in der Susannenstraße

Auflagen

1. Der Erlaubnisinhaber hat sich die Fläche an Ort und Stelle von einem Vertreter des Bezirksamtes anweisen zu lassen.
2. Die Anordnungen der Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.
3. Eine Kopie dieser Sondernutzungserlaubnis ist vor Ort aufzubewahren und bei Kontrollen durch die Wegeaufsichts- und Polizeibeamten zur Einsichtnahme vorzulegen. **Eine Kopie des Lageplans der genehmigten Außengastronomiefläche ist deutlich sichtbar, z. B. im Fenster der Gaststätte, auszuhängen.**
4. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
5. Schieber-, Kanal- und Einsteigeschächte der Leitungsgesellschaft und öffentlichen Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen müssen zugänglich bleiben.
6. Werden Arbeiten am Leitungsnetz sowie Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche frei zu machen. Schadensersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
7. Straßenpassanten dürfen durch das Aufstellen der Tische usw. nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden.
8. Die Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Lebensmitteln, der Verkauf an Straßenpassanten sowie das Aufstellen von Automaten jeder Art sind nicht zulässig.
9. Auf der überlassenen Fläche dürfen Leergut, Kisten, Kartons u.ä. nicht abgestellt werden.
10. Die überlassene Fläche darf nicht für Werbezwecke genutzt werden.
11. Aufgrabungen und Verankerungen von Tischen und sonstigen Gegenständen sind auf der überlassenen Fläche nicht zulässig.
12. Der Erlaubnisinhaber hat auf der zur Nutzung überlassenen Fläche und in deren näherer Umgebung stets für größte Sauberkeit zu sorgen.
13. Für die nächste Saison ist die Sondernutzung vier Wochen vor dem geplanten Aufstellungstermin beim Bezirksamt zu beantragen.
14. Die Benutzung oder Verwendung von Tonübertragungsgeräten und Musikinstrumenten ist nicht gestattet.
15. Das Mobiliar ist nach Beendigung der täglich genehmigten Nutzungszeit umgehend von der öffentlichen Fläche zu entfernen. Besteht hierzu keine Möglichkeit, ist es an der Gebäudefront angekettet und aufgestapelt abzustellen.
16. Alle Bäume im Bereich der Sondernutzung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Sondernutzungen dürfen nur so durchgeführt (angelegt) werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen der Abteilung Stadtgrün sind zu beachten.
17. **Die überlassenen Flächen sind in ihren Begrenzungen dauerhaft zu markieren und gegenüber der Fahrbahn durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Die Art der Markierung sowie der Begrenzung bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt.**
18. **Entsprechend des sogenannten Senatsmodells ist die Nutzung der Fläche maximal bis 23:00 Uhr, an Freitagen und Sonnabenden sowie an den Abenden vor Feiertagen maximal bis 24:00 Uhr zulässig.**
19. **Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist auf Flächen, die geeignet sind mehr als 10 Gäste zu bewirten, ein Schallschutz nach oben in Form von Sonnenschirmen, oder ähnlichem vorzusehen. Um ein einheitliches Straßenbild zu gewährleisten werden dazu helle unifarbene Materialien vorgegeben. Die gewählte Form des Schallschutzes bedarf vorher der Zustimmung des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt.**
20. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis ist die Fläche umgehend vollständig zu räumen.

Hinweise

1. Die Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen; auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Bezirksamtes zuständig sind. Insbesondere bedarf die Errichtung von Sommerterrassen grundsätzlich einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wirtschafts- und Ordnungsdienststelle.
2. Für die Sondernutzung nach §19 HWG werden Benutzungsgebühren erhoben; wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Für die Erlaubnis einer besonderen Nutzung nach §25 HWG wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die unter 1 aufgeführten Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet oder die Benutzungsgebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
4. Die Erlaubnis wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn bauliche, straßenverkehrliche oder andere Maßnahmen im übergeordneten öffentlichen Interesse dies erfordern.
5. Die Erlaubnis kann nicht vererbt und nicht auf Dritte übertragen werden.
6. Die besondere Nutzung privater Verkehrsflächen bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, die vom Erlaubnisinhaber selbst zu beschaffen ist.
7. Die Kosten zu 1.3 werden durch einen besonderen Bescheid aufgrund § 62 HWG ggf. in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.
8. Aus umweltschutztechnischen Gründen ist das Aufstellen und Betreiben von Heizstrahlern untersagt.